

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Bekanntmachung [1193 A] eines Beschlusses des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte (Sonderbedarfszulassung)

Vom 15. November 2005

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 15. November 2005 in Bezug auf die Richtlinien über die Bedarfsplanung und die Maßstäbe zur Feststellung von Überversorgung und Unterversorgung in der vertragsärztlichen Versorgung (Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte) in der Fassung vom 9. März 1993 (BAnz. Nr. 110a vom 18. Juni 1993), zuletzt geändert am 18. Oktober 2005 (BAnz. 2006 S. 107), Folgendes beschlossen:

- I. Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Änderung der Nummer 25 Satz 1 Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte vom 18. Oktober 2005 unter Abschnitt I Nummer 3 wird aufgehoben.
- II. Nummer 25 Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte wird wie folgt geändert:
 1. Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Zulassung gemäß Nummer 24 ist im Falle des Buchstaben a an den Ort der Niederlassung gebunden und hat in den Fällen der Buchstaben b bis d mit der Maßgabe zu erfolgen, dass für den zugelassenen Vertragsarzt nur die ärztlichen Leistungen, welche im Zusammenhang mit dem Ausnahmetatbestand stehen, abrechnungsfähig sind.“
 2. Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Die Beschränkungen nach Satz 1 enden, wenn der Landesausschuss für den entsprechenden Planungsbereich feststellt, dass eine Überversorgung gemäß § 103 Abs. 1 und 3 SGB V nicht mehr besteht.“
 3. Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
 4. In Satz 4 (bisheriger Satz 3) wird die Angabe „vor Ablauf der vom Zulassungsausschuss festgesetzten maßgeblichen Frist nach Satz 1“ gestrichen.
- III. Nummer 38b Bedarfsplanungs-Richtlinien-Ärzte wird wie folgt geändert:
 1. In Nummer 38b erster Spiegelstrich wird die Angabe „für die Dauer des Zeitraums nach Nummer 25 Satz 1“ gestrichen.
 2. In Nummer 38b zweiter Spiegelstrich wird die Angabe „vor Ablauf der vom Zulassungsausschuss festgesetzten maßgeblichen Frist nach Nummer 25 Satz 1“ gestrichen.
- IV. Inkrafttreten
Die Änderungen der Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Siegburg, den 15. November 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss
Der Vorsitzende
H e s s